

Besamungsvertrag



über die Verwendung von Samen gemäß § 14 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Besamungsstation Kronshof
Am Kronshof 1
21368 Dahlenburg
05851-420

(nachstehend **Besamungsstation** genannt)

Name	
Straße	
PLZ/ Ort	
Telefon	

(**Tierarzt**, Besamungsbeauftragter, Eigenbestandsbesamer
nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)

§ 1

Die Besamungsstation liefert ordnungsgemäß gewonnenes, geprüftes, aufbereitetes und gekennzeichnetes Hengstsperma.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten, den erhaltenen Samen nur im Auftrag der Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

Im Falle des Eigenbestandsbesamers verpflichtet sich dieser, den Samen nur im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang des Samens und verpflichtet sich:

- 1.) Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an die Besamungsstation zurückgegebenen Samenportionen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Besamung eines Zuchttieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - a. Abgebende Besamungsstation (Name und Nummer)
 - b. Kennzeichnung des verwendeten Samens nach § 6 SamEnV (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
 - c. Angabe der für eine Besamung an einem Tag verwendeten Besamungsportionen/Samenvolumen.
 - d. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters
 - e. Datum der Verwendung/Besamung
 - f. Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
 - g. Unterschrift der Person, die die Besamung durchgeführt hat (Verwender).Alternativ können auch die ausgefüllten Samenbegleitscheine als Nachweis abgeheftet werden.
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung des Samens nach Nummer 1 und 2 sind im Original sofort an die Besamungsstation zurückzusenden und im Durchschlag mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber der Besamungsstation verpflichtet. Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die Besamungsstation zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für den Samen und den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

(Ort, Datum, Besamungsstation)

(Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)